

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

## P-BAY26-230518



**Antragsteller:**

**Ambricht GmbH**  
Graf-zu-Castell-Straße 1  
D-81829 München

**Gegenstand:**

**PMMA Schichtstoff beidseitig beschichtet mit Aluminium und zusätzlicher Vinylfolie oder eloxierter Oberfläche „SparkShape Aluminiumplatten“**  
entsprechend BayTB<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. C 3.3  
als normalentflammbarer Baustoff der Klasse E<sup>2)</sup>

Ausstellungsdatum: 02. Mai 2023

Geltungsdauer bis: 30. April 2028<sup>3)</sup>

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 4 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als normalentflammbarer Baustoff (Klasse E nach EN DIN 13501-1).

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

1) Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB), Ausgabe April 2021

2) EN 13501-1 (Ausgabe 01-2010)

3) Verlängerung auf Antrag

## **A Allgemeine Bestimmungen**

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs- / Anwendungsbereich**

#### **1.1. Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des PMMA Schichtstoff-Verbundes, „**SparkShape Aluminiumplatten**“ genannt, als normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse E nach EN 13501-1<sup>2)</sup>.

#### **1.2. Verwendungs- / Anwendungsbereich**

- 1.2.1. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Verbundwerkstoffes im Innenausbau.
- 1.2.2. Das Bauprodukt ist als normalentflammbarer Baustoff zu verwenden:
- 1.2.3. Das Bauprodukt gilt als nicht brennend abfallend (abtropfend).
- 1.2.4. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der BayTB<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. C 3.3 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz oder an mechanische Eigenschaften. Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.
- 1.2.5. Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Nachweise notwendig.





## 2. Anforderungen an das Bauprodukt

### 2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1. Das Bauprodukt muß wie folgt aufgebaut sein:

wahlweise Vinylfolie (beliebig gefärbt)	Dicke 210 µm
<b>Aluminium (wahlweise eloxiert)</b>	<b>Dicke ≈ 0,8 mm (mit Vinyl)</b> <b>Dicke 0,5 – 0,6 mm bei eloxiert</b>
<b>PMMA (weiß opal)</b>	<b>Dicke ≈ 5,0 mm</b>
<b>Aluminium (wahlweise eloxiert)</b>	<b>Dicke ≈ 0,8 mm (mit Vinyl)</b> <b>Dicke 0,5 – 0,6 mm bei eloxiert</b>
wahlweise Vinylfolie (beliebig gefärbt)	Dicke 210 µm

Das Gesamtflächengewicht muß ca. 9,0 kg/m<sup>2</sup> betragen.

2.1.2. Das Bauprodukt muß mit in den Prüfberichten beschriebenen Einbaubedingungen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe erfüllen.

2.1.3. Die Zusammensetzung der Bauprodukte muß den beim Prüfinstitut Hoch hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.4. Die Liste der Prüfzeugnisse, die als Grundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses diente, ist beim Prüfinstitut Hoch hinterlegt.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1. Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf den Bauprodukten oder auf den Verpackungen (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Lieferscheinen anzubringen.

Folgende Angaben sind auf den Bauprodukten, auf den Lieferscheinen oder auf den Verpackungen anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
  - Name des Herstellers
  - Prüfzeugnisnummer P-BAY26-230518
- Herstellwerk
- Baustoffklasse normalentflammbar



## 3. Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH, §23 MBO) auf Grundlage einer Erstprüfung des Bauproduktes erfolgen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle<sup>4)</sup> einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

4) Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten.

**4. Bestimmungen für die Ausführung**

Die Oberflächen des Bauproduktes dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden

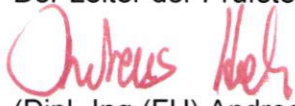
**5. Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund von Artikel 19 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit der BayTB<sup>1)</sup>, Lfd. Nr. C 3.3 erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

**6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

Der Leiter der Prüfstelle:

  
(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)

Fladungen, den 02. Mai 2023

